



14. Oktober 2025

20.504 Parlamentarische Initiative Flach

Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Ablehnende Eingaben	3
	3.1 Argumente	3
	3.2 Varianten, Änderungsvorschläge und weitere inhaltliche Anmerkungen	4
4	Zustimmende Eingaben	5
	4.1 Argumente	5
	4.2 Varianten, Anpassungsvorschläge und weitere inhaltliche Anmerkungen	6
5	Einsichtnahme	8
	Anhang / Annexe / Allegato	9

Zusammenfassung

Der Vorentwurf 20.504 Pa. Iv. Flach befasst sich mit der Einführung eines Foltertatbestands im Schweizer Strafrecht. Die Vorlage wurde im Rahmen der Vernehmlassung von 21 Kantonen, 1 Partei und 4 Organisationen abgelehnt und von 4 Kantonen, 5 Parteien, 12 Organisationen und 1 Privatperson begrüsst.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf 20.504 Pa.Iv. Flach. «Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht» dauerte vom 18.12.2024 bis zum 02.04.2025. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 6 politische Parteien und 18 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 49 Stellungnahmen ein. Insgesamt wurde der Vorentwurf zur Einführung eines Foltertatbestands im Schweizer Strafrecht von 21 Kantonen, 1 Partei und 4 Organisationen abgelehnt und von 4 Kantonen, 5 Parteien, 12 Organisationen und 1 Privatperson begrüsst. Eine Stellungnahme ging neutral ein mit einem Hinweis auf die inhaltliche Ausgestaltung eines allfälligen Tatbestands.

4 Organisationen und 1 Kanton haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Ablehnende Eingaben

3.1 Argumente

21 Kantone², 1 Partei³ und 4 Organisationen⁴ lehnen den Vorentwurf zur Einführung eines Foltertatbestands im Schweizer Strafrecht ab. Folgende Begründungen werden dabei im Wesentlichen aufgeführt.

In der Vorlage wird kein gesetzgeberischer Mehrwert gesehen, da keine strafrechtliche Lücke bestehe; Folterhandlungen könnten bereits nach geltendem Recht sanktioniert werden und die Rechtshilfe sei sichergestellt.⁵ Die Schweiz komme ihren Verpflichtungen gemäss der UN-Folterkonvention⁶ (UNCAT) schon nach geltendem Recht nach.⁷ So sei es die Aufgabe des

¹ Auf Stellungnahme verzichtet hat das Bundesgericht, der Kanton Solothurn, der Schweizerische Arbeitgeberverband, die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie SGFP und die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR.

² AG, AI, AR, BL, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH.

³ SVP.

⁴ KKJPD, KKPKS, SSK, VSPB.

⁵ AG, AI, AR, BL, BE, FR, GE, GL, GR, JU, KKJPD, NE, NW, OW, SG, SSK, SVP, SZ, TI, VSPB, ZG, ZH.

⁶ SR 0.105

⁷ AR, BL, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SH, SSK, TI, ZH.

Strafrechts, wichtige Rechtsgüter zu schützen, die für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung seien, nicht politische Zeichen zu setzen.⁸

Ebenso bestehe aufgrund von Abgrenzungsproblemen zu anderen Delikten die Gefahr von Redundanzen und Unklarheiten, was wiederum zu Rechtsunsicherheiten führen könne.⁹ Es gebe keine Hinweise darauf, dass es in der Schweiz Defizite bei der Ahnung von Folter gebe, welche eine neue Strafnorm rechtfertigen würden.¹⁰ Schliesslich wird befürchtet, dass die Einführung eines Foltertatbestands eine mögliche Erhöhung von Belastung und Kosten bei den Strafverfolgungsbehörden generieren könnte.¹¹

3.2 Varianten, Änderungsvorschläge und weitere inhaltliche Anmerkungen

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung werden in verschiedenen Stellungnahmen für den Fall einer Umsetzung Präferenzen bzgl. den vorgelegten Tatbestandsvarianten, Anpassungsvorschläge und grundsätzliche Anmerkungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Foltertatbestands geäussert.

In Bezug auf die vorgelegten Tatbestandsvarianten bevorzugen zwei grundsätzlich ablehnende Kantone und eine Partei Variante 1, unter anderem mit der Begründung, dass dies den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss UNCAT entspreche.¹² In diesem Zusammenhang fordert ein Kanton eine systematische Einordnung im 18. Titel des Schweizerischen Strafbuch¹³ (StGB) bei den strafbaren Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht.¹⁴

Drei Kantone und eine Organisation bevorzugen Variante 2.¹⁵ Begründet wird dies mit möglichen Abgrenzungsproblemen bei einer Beschränkung auf einzelne Personengruppen und der fehlenden Sachgerechtigkeit bei einer Unterscheidung zwischen Behörden oder politischen Organisationen und mafiösen Organisationen oder Privatpersonen.

Hinsichtlich der Strafverfolgungskompetenz spricht sich ein Kanton aufgrund des fachlichen Wissens und der Erfahrung für eine Bundeszuständigkeit in Zusammenhang mit der entsprechenden systematischen Einordnung im Zwölften Titel^{bis} bzw. Zwölften Titel^{ter} bei den Völkerstrafverbrechen aus.¹⁶ Ein anderer Kanton erachtet die systematische Einordnung für Variante 2 im Ersten Titel bei Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben für naheliegend.¹⁷

In Bezug auf die Tathandlung wird vorgebracht, dass die Anwendung von legitimer staatlicher Gewalt keinesfalls unter den Tatbestand der Folter fallen dürfe.¹⁸ Des Weiteren sei der Tatbestand in der Vorlage einerseits zu weit formuliert, so dass die Gerichte in der Anwendung womöglich eine rechtssetzende Funktion einnehmen müssen.¹⁹ Beispielsweise sei zu wenig

⁸ AR, GL, GR, KKJPD, NE, NW, OW, SH, SSK, SZ, TI, VSPB, ZG.

⁹ GL, GR, NW, OW, SH, SSK, TG, UR, VSVP, ZH.

¹⁰ AI, AR, SH, SSK.

¹¹ BL.

¹² GR, JU, SVP.

¹³ SR 311.0

¹⁴ GR.

¹⁵ AG, BE, KKPKS, OW.

¹⁶ BE.

¹⁷ OW.

¹⁸ KKPKS, BE.

¹⁹ FR, GL, GR, JU, NW, SSK, TI.

klar, welche Schwelle zur Erreichung einer Folterhandlung überschritten werden müsse.²⁰ Andererseits sei der Tatbestand nicht kohärent: Es wird kritisiert, dass nur eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit als Folter gelte und Schädigungshandlungen, welche diese Schwelle nicht erreichen, damit keine Folter darstellen könnten.²¹ Ebenso sei die Liste spezifischer Absichten im Gegensatz zu Artikel 1 UNCAT abschliessend und schliesse Folterhandlungen, welche aus sadistischen Motiven begangen würden, aus.²² Schliesslich sei auch das vorgesehene Strafmass zu niedrig; gefordert wird eine Anpassung an die Folterdelikte im Zwölften Titel^{bis}.²³

4 Zustimmende Eingaben

4.1 Argumente

4 Kantone²⁴, 5 Parteien²⁵, 12²⁶ Organisationen und 1 Privatperson begrüessen den Vorentwurf zur Einführung eines Foltertatbestands im Schweizer Strafrecht. Folgende Begründungen werden dabei im Wesentlichen aufgeführt.

Aus politischer Sicht verweisen verschiedene Stellungnahmen auf das Schweizer Engagement für die Menschenrechte und den Kampf gegen die Folter und die Erhöhung dessen Glaubwürdigkeit im internationalen Kontext sowie auf die Notwendigkeit einer Übereinstimmung der Ausrichtungen von Innen- und Aussenpolitik.²⁷ Die Einführung eines Foltertatbestands sei essentiell für die Kohärenz und Konformität der schweizerischen Rechtsordnung einerseits und für die Wahrung des Rufes der Schweiz auf internationaler Ebene andererseits.²⁸ So würde die Schweiz durch die Einführung ihren internationalen Verpflichtungen gemäss UNCAT gerecht werden.²⁹ Vielfach betont wird auch der Kampf gegen die Straflosigkeit, gerade angesichts einer möglichen universellen Gerichtsbarkeit.³⁰

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Legitimierung zu Gunsten der Einführung eines Foltertatbestands werden verschiedene Argumente ins Feld geführt: der Respekt für die Menschenwürde als Rechtsgut der Schweizer Rechtsordnung³¹, der Schutz von Opfern³² und eine Signal- bzw. abschreckende und präventive Wirkung³³. Nur durch eine Einführung einer spezifischen Strafbestimmung könne der Gesetzgeber dem Unrechtsgehalt einer derart schweren Menschenrechtsverletzung gerecht werden.³⁴ So versprechen sich Befürworter der

²⁰ KKPKS.

²¹ AR, GL, GR, JU, NW, SH, SSK, TI, VSPB.

²² GE.

²³ AR, FR, GL, GR, JU, SH, SSK, TI.

²⁴ BS, LU, VD, VS.

²⁵ EVP, FDP, glp, GPS, SP.

²⁶ ACAT, Amnesty International, apt, BStGer, Freikirchen.ch, ICJ-CH, OMCT, Ordre des Avocats GE, PARAT, TRIAL, UNIBE, UNIGE.

²⁷ Amnesty International, EVP, FDP, Freikirchen.ch, GPS, ICJ-CH, SP, UNIBE, VS.

²⁸ apt, FDP, GPS, LU.

²⁹ FDP, glp, GPS, SP, UNIBE, UNIGE, VS.

³⁰ Amnesty International, apt, GPS, ICJ-CH, OMCT, TRIAL.

³¹ EVP, FDP, PARAT.

³² Amnesty International, GPS, Kanton Wallis, OMCT.

³³ apt, EVP, FDP, Freikirchen.ch, glp, GPS, TRIAL.

³⁴ ICJ-CH, Kanton Luzern, Kanton Wallis, UNIBE.

Vorlage auch eine gesetzliche Ausgangslage, welche die grösstmögliche Gewährung der Rechtshilfe zulässt.³⁵

Befürwortet wird auch die Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit.³⁶ Handlungen, die staatliche Unterlassungs- und Schutzpflichten in ihr Gegenteil verkehren, sollen explizit als Folter benannt und nicht unter allgemeine Tatbestände subsumiert werden.³⁷ So liessen auch nicht alle Folterhandlungen eine Subsumtion unter allgemeine Tatbestände des Strafgesetzbuchs zu, wodurch eine gesetzliche Lücke entstehe.³⁸ Gemäss der Stellungnahme des Bundesstrafgerichts sei zudem eine Ergänzung des schweizerischen Kernstrafrechts um einen spezifischen Foltertatbestand aus verfahrensökonomischer Sicht vorteilhaft, da Folterhandlungen nicht mehr unter einer Kombination verschiedener Strafnormen des Kernstrafrechts geprüft und beurteilt werden müssten.

4.2 Varianten, Anpassungsvorschläge und weitere inhaltliche Anmerkungen

Es werden folgenden Präferenzen bzgl. den vorgelegten Tatbestandsvarianten, Anpassungsvorschläge und grundsätzliche Anmerkungen zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Foltertatbestands von den Befürwortern vorgebracht.

Zwei Kantone, drei Parteien und zwei Organisationen sprechen sich für Variante 1 aus, unter anderem deshalb, weil diese den internationalen Verpflichtungen nach UNCAT präziser entspreche und der Missbrauch des staatlichen oder staatsähnlichen Gewaltmonopols als Kernelement zentral sei für den besonderen Unrechtsgehalt eines Foltertatbestands.³⁹ Davon schlagen eine Partei und zwei Organisationen vor, Private, die staatliche Aufgaben übernehmen, sowie Mitglieder einer kriminellen oder terroristischen Organisation ebenfalls explizit zu erfassen.⁴⁰

Zwei Kantone, zwei Parteien, zehn Organisationen und eine Privatperson sprechen sich für Variante 2 aus. Damit sollen um unter anderem möglichst unterschiedliche Täterkreise erfasst, eine einheitliche Behandlung aller Fälle von Folterhandlungen ermöglicht, der Opferschutz verstärkt sowie eine grösstmögliche Übereinstimmung mit den bestehenden Folterdelikten im StGB gewährleistet werden.⁴¹ Zudem entspreche Variante 2 den internationalrechtlichen Vorgaben im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁴² Es wird ergänzend vorgeschlagen, die Variante 1 im Sinne eines strafschärfenden Qualifikationstatbestands zu berücksichtigen, wenn die Täterschaft Mitglied einer staatlichen oder parastaatlichen Behörde im engen Sinne oder eine Privatperson sei, die eine öffentliche Aufgabe erfülle.⁴³

³⁵ apt, FDP, ICJ-CH, Ordre des Avocats GE.

³⁶ EVP, Freikirchen.ch.

³⁷ Kanton Luzern.

³⁸ Kanton Wallis, TRIAL.

³⁹ BS, EVP, Freikirchen.ch, FDP, glp, LU, UNIBE; Während sich TRIAL für die Variante 2 aussprach, beinhaltet die Stellungnahme der Organisation detaillierte Anpassungsvorschläge, sollte sich die Kommission für Variante 1 entscheiden.

⁴⁰ EVP, Freikirchen.ch, UNIBE.

⁴¹ ACAT, Amnesty International, apt, BStGer, GPS, ICJ-CH, OMCT, Ordre des avocats GE, PARAT, SP, TRIAL, UNIGE, VD, VS.

⁴² Ordre des avocats GE.

⁴³ ICJ-CH, TRIAL.

Eine Bundeszuständigkeit wird aufgrund der Expertise der Bundesbehörden mehrheitlich begrüsst, insbesondere in Bezug auf Auslandstaten.⁴⁴ Nur eine Organisation bevorzugt die kantonale Zuständigkeit bei der Strafverfolgung.⁴⁵ Ebenfalls wird eine Einordnung bei Delikten gegen Leib und Leben von den Befürwortern der Vorlage mehrheitlich begrüsst.⁴⁶ Vier Organisationen sprechen sich für und eine Organisation gegen die Unverjährbarkeit der Strafnorm aus.⁴⁷ Zudem sei der Ausschluss der relativen Immunität vorzusehen.⁴⁸ Die Anwendbarkeit der «beschränkten Universalität» wird von einer Partei und drei Organisationen begrüsst.⁴⁹ Das Bundesstrafgericht spricht sich aufgrund einer fehlenden völkerrechtlichen Grundlage gegen ein Universalitätsprinzip, welches über *aut dedere aut iudicare* hinausgehe, aus. Ein solches könne die Souveränität anderer Staaten verletzen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Tatbestands äussert die Bundesanwaltschaft folgende Kritik: Der Entwurf stütze sich auf den Text der Folterkonvention und weise damit einen engeren Anwendungsbereich auf als Artikel 264a Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 264c Absatz 1 Buchstabe c StGB, die Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen ebenfalls unter Strafe stellen. Es sei zu vermeiden, dass im StGB in verschiedenen Artikeln voneinander abweichende Definitionen von Folter bestehen.⁵⁰ Auch das Bundesstrafgericht kritisiert in seiner Stellungnahme eine von bereits bestehenden Formulierungen abweichende Folterdefinition im StGB. In einer anderen Stellungnahme wird vorgeschlagen, die Formulierung «grosse Leiden oder eine Schwere Schädigung des Körpers oder physischen oder psychischen Gesundheit», welche so auch in den oben genannten Bestimmungen enthalten ist, durch «grosse Schmerzen oder Leiden» zu ersetzen, in Übereinstimmung mit der UN-Antifolterkonvention.⁵¹

Eine Partei und zwei Organisationen schlagen vor, einen strafschärfenden Umstand einzuführen für Handlungen, die in grossem Umfang begangen werden.⁵² Eine Organisation spricht sich zudem für die Ergänzung eines Foltertatbestandes um einen Tatbestand der erniedrigenden Behandlung aus.⁵³ Eine andere Organisation schlägt die Einführung eines zusätzlichen Straftatbestands vor zur Ahndung strafbarer Vorbereitungshandlungen, welche die Absicht erkennen liessen, dass eine Folterhandlung begangen würde.⁵⁴

Ein Kanton, zwei Parteien und zwei Organisationen begrüssen die spezifische Absicht der Täterschaft.⁵⁵ Es sei genau diese Absicht, welche die Natur der Folter und den entscheidenden Unterschied zu anderen Delikten ausmache. Zudem gewährleiste diese Präzision die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots sowie die Klarheit und Verständlichkeit der Norm.⁵⁶ Eine

⁴⁴ ACAT, Amnesty International, ICJ-CH, LU, OMCT, PARAT, TRIAL, UNIBE.

⁴⁵ UNIGE.

⁴⁶ ACAT, Amnesty International, apt, BStGer, EVP, Freikirchen.ch, LU, SP, UNIBE, UNIGE, VS.

⁴⁷ ACAT, BStGer, ICJ-CH, OMCT, TRIAL.

⁴⁸ ACAT, ICJ-CH, TRIAL.

⁴⁹ EVP, Freikirchen.ch, OMCT, Ordre des avocats.

⁵⁰ Die Stellungnahme beschränkt sich auf diesen qualitativen Hinweis, die Bundesanwaltschaft spricht sich weder für noch gegen die Einführung eines Foltertatbestandes ein.

⁵¹ PARAT; Das Tatbestandselement «grosse Leiden oder eine Schwere Schädigung des Körpers oder physischen oder psychischen Gesundheit» wurde auch von einigen Gegnern der Vorlage kritisiert, s. oben.

⁵² ACAT, EVP, TRIAL.

⁵³ PARAT.

⁵⁴ ACAT.

⁵⁵ EVP, Freikirchen.ch, SP, UNIBE, VS.

⁵⁶ Freikirchen.ch, UNIBE.

Organisation empfiehlt, die in der UNCAT verankerte Diskriminierungsabsicht ebenfalls in den subjektiven Tatbestand aufzunehmen.⁵⁷

Sechs Organisationen sprechen sich gegen eine spezifische Absicht der Täterschaft aus, weil dies einerseits einen Unterschied zu den bestehenden Folterdelikten im StGB⁵⁸ darstelle und dies andererseits restriktiver sei als das Völkerrecht, welches solche Absichten beispielhaft aber nicht abschliessend nenne.⁵⁹ So schliesse die Liste unter anderem sadistische Motive aus.⁶⁰

Eine Partei und drei Organisationen begrüessen den vorgesehenen Strafraumen als verhältnismässig.⁶¹ Eine Partei und eine Organisation kritisieren das vorgesehene Strafmass als zu niedrig; gefordert wird eine Anpassung an die Folterdelikte im Zwölften Titel^{bis}.⁶²

Vier Organisationen schlagen der RK-N in Übereinstimmung mit der jeweiligen Stellungnahme spezifische, angepasste Straftatbestände vor.⁶³

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁶⁴ sowie Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁶⁵ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die vollständigen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁶⁶

⁵⁷ UNIBE; indirekt auch OMCT; s. Artikel 1 Absatz 1 UNCAT.

⁵⁸ Artikel 264a Abs. 1 lit. f und Artikel 264c Abs. 1 lit. c StGB.

⁵⁹ ACAT, Amnesty International, apt, ICJ-CH, OMCT, TRIAL; Das Bundesstrafgericht sprach sich nicht explizit gegen eine spezifische Intention der Täterschaft aus, kritisierte jedoch die im erläuternden Bericht vorgebrachten Argumente als nicht überzeugend.

⁶⁰ Amnesty International, OMCT, TRIAL; Dieser Umstand wurde auch von Gegnern der Vorlage kritisiert, s. oben.

⁶¹ ACAT, BStGer, EVP, Freikirchen.ch.

⁶² FDP, PARAT.

⁶³ ACAT, Amnesty International, PARAT, UNIBE.

⁶⁴ SR 172.061

⁶⁵ SR 172.061.1

⁶⁶ <https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/102/cons_1>.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ACAT	Action des chrétiens pour un monde sans torture ni peine de mort Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe Azione die christiani per un mondo senza tortura né peda di morte
Amnesty International	Amnesty International Section Suisse
apt	association pour la prévention de la torture asociación para la prevención de la tortura association for the prevention of torture
BA	Bundesanwaltschaft
BStGer	Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale Tribunal penal federal
Freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
ICJ-CH	Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS Conférence des commandants des polices cantonales CCPCS Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali CCPCS
OMCT	World Organisation Against Torture
Ordre des avocats GE	Ordre des avocats de Genève
PARAT	Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe
SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK Conférence suisse des Ministères publics CMP Conferenza svizzera die Ministeri pubblici CMP

TRIAL	TRIAL International
UNIBE	Human Rights Law Clinic (HRLC) der Universität Bern
UNIGE	Université de Genève
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Fédération Suisse Fonctionnaires de Police Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
- Kanton Solothurn
- Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie SGFP
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM